

Tagesordnung II Punkt 62 der öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-51-0026

Dynamisierung der Zuschüsse gemäss Jugendhilfekommission (JHK)

Beschluss Nr. 0526

- 1. Es wird zur Kenntnis genommen:
- 1.1 Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips beauftragt das Amt für Soziale Arbeit zahlreiche Wiesbadener Einrichtungen und Dienste mit der Leistungserbringung nach SGB VIII und schließt dafür Leistungs- oder Zuschussverträge ab.
- 1.2 Die Leistungserbringung der Aufgaben der Jugendhilfe erfolgt auch bei den freien Trägern ganz überwiegend als personale Leistung.
- 1.3 Öhne regelmäßige Anpassung der Entgelte und Zuschüsse führen zwangsläufig eintretende Personal- und Sachkostensteigerungen bei den freien Trägern zu Leistungseinschränkungen.
- 1.4 Für den großen Bereich der Kindertagesstätten werden die Leistungsentgelte und Zuschüsse bereits seit vielen Jahren nach den Regelungen der Hessischen Jugendhilfekommission (JHK) dynamisiert; ohne diese Dynamisierung wären Platzzahlreduzierungen unausweichlich geworden.
- 1.5 Eine vergleichbare Regelung für den großen Bereich der Grundschulkinderbetreuung ist überfällig.
- 1.6 Dynamisierungsregelungen für Folgejahre sind ein faires und wirtschaftliches Instrument zur Anpassung der Finanzierung bei unverändertem Leistungsumfang und Leistungsstandard.
- 1.7 Erfahrungen im Bereich der Erziehungshilfen zeigen, dass Dynamisierung i.d.R. geringere Kosten verursacht als jährlich neu kalkulierte Entgelte.
- 1.8 Die pauschale Fortschreibung eines Entgeltes oder Zuschusses aufgrund einer Dynamisierungsregelung stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Vertragspartner dar.
- 1.9 Die stadtweit geltenden Vorgaben bezüglich Steigerungsquoten im Rahmen der Haushaltsaufstellungen decken den tatsächlichen Steigerungsbedarf der Träger nicht ab und haben bei Anwendung zwangsläufig Leistungskürzungen zur Folge.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Die Leistungs- und Zuschussverträge der Ämter 50 und 51 werden mit einer Dynamisierungsregel versehen, soweit nicht bereits vorhanden. Dabei stellt die Empfehlung zur Entgeltanpassung der JHK i.V. mit der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 78a ff die Obergrenze dar.
- 2.2 Die erforderlichen Mittel wurden im Rahmen der Eingabevorgaben angemeldet.
- 2.3 Ab dem HH 2022/2023 werden die Tarifsteigerungen gem. JHK für alle Zuschüsse bei der Ermittlung der Eingabevorgaben berücksichtigt und der Eingabedeckel entsprechend erhöht.

Seite: 1/2

(antragsgemäß Haupt- und Finanzausschuss 05.11.2019 BP 0353)

Dem Magistrat Wiesbaden, .12.2019

mit der Bitte um weitere Veranlassung im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat Wiesbaden, .12.2019

-16 - im Auftrag

Dezernat III Dezernat VI

mit der Bitte um weitere Veranlassung Bock

Seite: 2/2